

Entgeltregelungen

Wasserversorgung

**Preise für Lieferungen und Leistungen
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
Havelberg
(TAHV)**



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg
Domplatz 1 · 39539 Havelberg

Stand 03. 04. 2014

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die AVB Wasser V, die Wasserversorgungssatzung und die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil des Versorgungsvertrages mit den Anschlussnehmern und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Wasserpreis

Der TAHV stellt im Rahmen der AVBWasserV und der vom Verband jeweils beschlossenen Ergänzenden Bestimmungen Wasser zu nachfolgenden Preisen zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Versorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Berechnungsgrundlage für den Grundpreis je Anschluss ist die jeweilige Zählergröße.

Nennleistung		Grundpreis		
1,5 / 2,5 / 3,5	m ³ /h	2,14 EUR	(2,00 EUR)	je Monat
5 und 6	m ³ /h	2,40 EUR	(2,24 EUR)	je Monat
10	m ³ /h	3,21 EUR	(3,00 EUR)	je Monat
bis 20	m ³ /h	5,35 EUR	(5,00 EUR)	je Monat
bis 30	m ³ /h	5,88 EUR	(5,50 EUR)	je Monat
bis 50	m ³ /h	8,02 EUR	(7,50 EUR)	je Monat
bis 60	m ³ /h	9,09 EUR	(8,50 EUR)	je Monat

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

4,28 EUR (4,00 EUR) je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude
je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für gewerbliche und sonstige Zwecke
je Wohneinheit 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m² 0,5 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m² 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m² 2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Nennleistung		Grundpreis		
1,5 / 2,5 / 3,5	m ³ /h	6,42 EUR	(6,00 EUR)	je Monat
5 und 6	m ³ /h	21,40 EUR	(20,00 EUR)	je Monat
10	m ³ /h	59,92 EUR	(56,00 EUR)	je Monat
bis 20	m ³ /h	130,54 EUR	(122,00 EUR)	je Monat
bis 30	m ³ /h	153,01 EUR	(143,00 EUR)	je Monat
bis 50	m ³ /h	174,41 EUR	(163,00 EUR)	je Monat
bis 60	m ³ /h	196,88 EUR	(184,00 EUR)	je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach dem festgestellten und durch Zähler gemessenen Wasserverbrauch berechnet. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³).

2.2.1. Wasserpreis je Kubikmeter Wasser für Tarifkunden 1,07 EUR (1,00 EUR).

2.2.2. Der Mengenpreis für Sonderabnehmer wird gesondert vereinbart.

3. Absetzen von Wasser

Für die Installation einer zusätzlichen Messeinrichtung zum Absetzen von Wasser entsprechend Pkt. 8.7 der AEB-A des TAHV sowie für die Ablesung und Abrechnung der abzusetzenden Wassermengen wird ein Grundpreis berechnet.

Der Grundpreis beträgt 1,28 EUR (1,20 EUR) pro Monat.

4. Hausanschlusskosten

gem. § 10 Absatz 4 AVB Wasser V

4.1. Die Hausanschlusskosten setzen sich bei einem Anschluss bis Nennweite DA 40 mm zusammen aus:

4.1.1. Kosten des Hausanschlusses im Straßenbereich bis Grundstücksgrenze sowie für die Messeinrichtung einschließlich Absperrarmaturen

pauschal 546,77 EUR (511,00 EUR)

4.1.2. Längenabhängige Kosten der Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Messeinrichtung je lfd. Meter

21,88 EUR (20,45 EUR)

4.2. Die Hausanschlusskosten für Nennweiten größer DA 40 mm werden gesondert nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4.3. Änderung des Anschlusses

Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind, zu erstatten.

5. Baukostenzuschüsse

gem. § 9 AVB Wasser V

5.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem TAHV bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der neu zu errichtenden bzw. zu verändernden örtlichen Verteilungsanlage.

5.2. Die Zahlung des Zuschusses lt. Pkt. 5.1 entfällt, wenn der Anschluss ohne Veränderung bzw. Erweiterung der Hauptversorgungsleitungen erfolgen kann. Die Entscheidung darüber trifft der TAHV.

5.3. Als Baukostenzuschuss wird ein Anteil von 70 % der Kosten berechnet, die für die Erstellung oder Veränderung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind.

5.4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in EURO)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{P_A}{\sum P_A}$$

In dieser Formel bedeuten:

K = den einzelnen Kunden zuzurechnende Kosten;

P_A = für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit;

$\sum P_A$ = Summe aller P_A der Kunden, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist.

- 5.5. Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung steht in Relation zu der Zahl der Wohneinheiten, die über den Hausanschluss versorgt werden können.

Dabei gilt:

Bei 1 Haushalt	P_{A1}	=	1
bei 2 Haushalten	P_{A2}	=	1,6
bei 3 Haushalten	P_{A3}	=	1,9
bei 4 Haushalten	P_{A4}	=	2,2
und je weiterer Haushalt		+	0,3

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z. B. Schwimmbad) werden bei der Festlegung von P_A entsprechend berücksichtigt.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

- 5.6. Der Baukostenzuschuss wird, auch in Teilbeträgen, fällig entsprechend der tatsächlichen am Hausanschluss vorzuhaltenden Leistungsanspruchnahme.

6. Zeitweilige Anschlussperrung, Kündigung des Versorgungsvertrages, Sperrmaßnahmen

- 6.1. Für die gem. § 32 Abs. 7 AVB Wasser V vom Kunden veranlasste zeitweise Absperrung seines Anschlusses werden folgende Kosten berechnet:
- | | | |
|----------------------------------|-----------|-----------------------------|
| für jeden Zählerausbau | 43,76 EUR | (40,90 EUR) |
| für jeden Zählereinbau | 43,76 EUR | (40,90 EUR) |
| für alle zusätzlichen Leistungen | | nach tatsächlichem Aufwand. |
- 6.2. Bei Kündigung des Versorgungsvertrages entsprechend § 32 AVB Wasser V durch den Kunden wird der jeweils tatsächliche Aufwand zur Außerbetriebnahme der Anlage sowie für die erforderlichen Rückbaumaßnahmen des Hausanschlusses dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.3. Für die gem. § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vom Kunden zu vertretende Beschädigung des Wasserzählers werden dem Kunden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- 6.4. Für die vom Kunden verursachte Einstellung der Versorgung und deren Wiederaufnahme gem. § 33 AVB Wasser V werden folgende Kosten berechnet:
- | | | |
|---------------------------------------|-----------|-----------------------------|
| für die Sperrung eines Anschlusses | 46,00 EUR | (46,00 EUR) |
| für die Wiederaufnahme der Versorgung | 49,22 EUR | (46,00 EUR) |
| für alle sonstigen Leistungen | | nach tatsächlichem Aufwand. |

7. Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des TAHV sind folgende Entgelte zu zahlen:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) Sicherheitsbetrag | 300,00 EUR |
| b) Miete pro angefangene Woche | 10,91 EUR (10,20 EUR) |
| c) Wasserpreis pro entnommenen m ³ entspricht dem jeweils gültigen Arbeitspreis | |

Der Sicherheitsbetrag wird nicht verzinst, am Ende der Mietzeit mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

8. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

- 8.1. Kunden, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 8.2. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 EUR.
- 8.3. Für jeden Einzug offener Rechnungsbeträge beim Kunden durch einen Beauftragten betragen die Kosten 17,85 EUR (15,00 EUR).
- 8.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.
- 8.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 8.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 8.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

9. Ratenzahlung und Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

- 9.1. Auf Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV können Hausanschlusskosten in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.
- 9.2. Der Zeitraum beträgt maximal 2 Jahre.
- 9.3. Die Höhe der Zinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 9.4. Zinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

10. Umsatzsteuer

- 10.1 Die genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (7,00 % bzw. 19,00 %). Die sich ohne Umsatzsteuer ergebenden Nettopreise sind jeweils in Klammern angegeben und sind Basisbetrag für die Rechnungslegung und die Ermittlung des Bruttobetrag.

11. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. 12. 2006 nach Veröffentlichung ab 01. 01. 2007 in Kraft.

Die 1. Änderung Punkt 3 tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. 12. 2007 ab 01. 01. 2008 in Kraft.

Durch Veröffentlichung am 30.05.2012 ist die Änderung zum Punkt 2.1.3. in Kraft getreten. Die bisherige Regelung zum Punkt 2.1.3. ist gleichzeitig außer Kraft gesetzt worden.

Durch Veröffentlichung am 02.04.2014 sind die Änderungen zu Punkt 6.1 und zu Punkt 6.4 in Kraft getreten. Die bisherigen Regelungen zum Punkt 6.1 und zum Punkt 6.4 sind gleichzeitig außer Kraft gesetzt worden.

Havelberg, den 03.04.2014

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg